

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die OOO Von Roll (Lieferant) liefert, der Besteller nimmt ab und bezahlt die Ware in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbestimmungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn auf ihre Anwendung in Bezug auf die Parteien in der Bestellung des Bestellers verwiesen wird. Wenn auf die Anwendung der Allgemeinen Lieferbestimmungen nur in der Bestätigung der Bestellung des Lieferanten (Auftragsbestätigung) verwiesen wird, dann finden die Allgemeinen Lieferbedingungen in Bezug auf die Parteien Anwendung, es sei denn der Besteller erklärt seine Ablehnung zum Vertragsschluss zu den genannten Bedingungen im Laufe von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Auftragsbestätigung.
- 1.3 Die Bedingungen, die in der Bestellung vorgesehen sind, finden auf die Parteien keine Anwendung, wenn sie den Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Lieferant direkt seine Zustimmung zum Vertragsabschluss zu diesen Bedingungen in der Auftragsbestätigung erteilt hat.
- 1.4 Der Liefervertrag gilt als von dem Zeitpunkt an geschlossen, an dem der Besteller, der die Bestellung aufgegeben hat, die Auftragsbestätigung erhält. Bestellungen des Bestellers, die keine Annahmefrist enthalten, werden nicht als Angebote behandelt..
- 1.5 Falls die Bestellung des Bestellers in Bezug auf eine bestimmte Lieferung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Lieferbedingungen von Ex-Works (entsprechend INCOTERMS® 2010). Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn der Lieferant zu einem Vertragsschluss zu anderen Lieferbedingungen zugestimmt hat, wobei die Zustimmung ausdrücklich und eindeutig in der Auftragsbestätigung schriftlich formuliert sein muss.
- 1.6 Sämtliche Änderungen/Ergänzungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Parteien unterschrieben sind.
- 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich deren Anlagen abschließend aufgeführt.
- 3. Technische Unterlagen**

Prospekte und Kataloge des Lieferanten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4. Preise**

Ohne anderweitige Vereinbarung durch die Parteien gelten alle Preise zu den Versandbedingungen von Ex-Works (entsprechend INCOTERMS® 2010); etwaige Steuern oder Gebühren bleiben unberücksichtigt. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Zoll- und Steuerabgaben, Transit- und Frachtgebühren, Versicherung sowie die Kosten für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen des Lieferanten zu leisten.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so ist er verpflichtet, nach Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung des Lieferanten eine Vertragsstrafe zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Refinanzierungsrate der Zentralbank der RF richtet. Dessen ungeachtet bleibt der Ersatz eines weiteren, über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehenden, Schadens vorbehalten.
- 6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren durch den Besteller bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen.
- 7. Lieferfrist**
- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen geleistet und alle Fragen hinsichtlich der Sicherheiten geregelt sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 7.2 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, zum vereinbarten Termin zu liefern; er kann dies jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.
- 7.3 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis +/- 10% vor.
- 7.4 Der Besteller ist berechtigt, bei Missachtung eines fest zugesicherten Liefertermins eine Verzugsentschädigung zu verlangen, sofern er beweist, dass der Lieferant den Verzug schuldhaft zu vertreten hat und dem Besteller infolge des Verzugs ein Schaden entstanden ist. Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0.5% für jede volle Woche der Verspätung, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung, jedoch maximal 5% des Vertragspreises der verspäteten Lieferung. Die ersten beiden Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 8. Verpackung**

Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung wird die Verpackung vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.
- 9. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
- 9.1 Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung und/oder in der Produktspezifikation beträgt die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware 12 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur neu zu laufen.
- 9.2 Gewährleistungsansprüche müssen vom Besteller bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung geltend gemacht werden.
- 9.3 Bei verborgenen Mängeln, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, verpflichtet sich der Lieferant, auf Aufforderung des Bestellers die Mängel der Lieferung nach seinem Ermessen durch Ersatz oder Ausbesserung der entsprechenden Waren oder Teile der Waren zu beseitigen. Die Beweislast darüber, dass die Mängel vor Ablauf der Gewährleistungspflicht aufgetreten sind, trägt der Besteller.
- 9.4 DER LIEFERANT SICHERT ZU UND GEWÄHRLEISTET, DASS DIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DEN SPEZIFIKATIONEN ENTSPRECHEN.
- 9.5 DER LIEFERANT HAFTET NUR FÜR DEN TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN SCHADEN, FOLGESCHÄDEN UND ENTGANGENER GEWINN WERDEN NICHT ERSETZT.
- 10. Höhere Gewalt.**

Falls eine der Parteien an der Erfüllung der von ihr übernommenen Pflichten durch Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen (darunter, jedoch nicht abschließend Feuer, Orkane, Überschwemmungen), Explosionen, Feuerbrünste, Streiks, Änderungen in der Gesetzgebung oder andere staatliche Maßnahmen, wegen Mangels oder der Unmöglichkeit der Gewinnung (Fehlens) von Rohstoffen, Brennstoffen, Elektrizität oder Transportmitteln gehindert ist, so haftet sie nicht für die Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen.
- 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Moskau** (Russland).
- 11.2 Das Rechtsverhältnis untersteht russischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.